

# **Satzung des Vereins Akademie Altenahr e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Akademie Altenahr“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) ER hat seinen Sitz in Altenahr.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

Die Akademie Altenahr unterstützt die Arbeit von im lokalen wie überregionalen Raum lebenden und wirkenden künstlerisch Interessierten und Schaffenden, insbesondere von Personen, die sich in künstlerischen Disziplinen bilden und weiterbilden wollen. Dazu dient ein weitgefächertes Angebot von Veranstaltungen, Kursen, Workshops und Ausstellungen, wobei langfristiges Ziel die Etablierung einer freien Akademie für Kunst und Design mit wissenschaftlichem Unterrichtsbetrieb ist.

Die Veranstaltungen sind öffentlich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein verfolgt seine Zwecke unter anderem durch

- Förderung und Vorbereitung junger Künstler auf die Ausbildung an Kunsthochschulen.
- Durchführung von Vernissagen zur Einführung junger Künstler
- Durchführung von Seminaren zur künstlerischen Durchdringung und Gestaltung der Gegenwart
- Ausstellungen lebender Künstler zur Förderung des zeitgemäßen Kunstverständnisses

Mittel des Vereins dürfen nur für die Vereinszwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder keinen Anteil an das Vereinsvermögens. Der Verein ist berechtigt, Überschüsse und Zuwendungen in Rücklagen für künftige satzungsgemäße Zwecke einzuführen.

Bei seiner Auflösung oder bei Verlust seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Leukämie-Initiative Bonn e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person sowie jede Gesellschaft des Handelsrechts werden.
- (2) Der Eintritt in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers

enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
- b) bei juristischen Personen und Gesellschaften
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann nach erfolgter Anhörung durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Widerspricht das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Die Mitglieder können einen höheren Jahresbeitrag wählen.

#### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### **§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:

1. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
2. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
3. Die Entlastung des Vorstands.
4. Die Festsetzung der Mindesthöhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
7. Die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
8. Für Angelegenheiten, die in den Zustandsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.

## **§8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst im November, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

## **§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und die Art der Abstimmung.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder erfolgen.

(6) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9-11 entsprechend.

## **§11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Schatzmeister,
4. Schriftführer,
5. Beisitzer.

(2) die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(5) Aus wichtigem Grund kann jedes Vorstandsmitglied abberufen werden.

## **§12 Vertretung des Vereins**

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

## **§13 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung, Einberufung und Unterrichtung der Mitgliederversammlung,
2. Ausführung ihrer Beschlüsse,
3. Aufstellung des Haushaltsplans und der Buchführung,
4. Überwachung der Mittelverwendung,
5. Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Abschlussberichts,
6. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

## **§14 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.